

## **Satzung des Marktes Wildflecken über die Benutzung öffentlicher Anlagen im Gemeindegebiet**

Der Markt Wildflecken erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBL. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2012 (GVBL. S. 366) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Anlagen und deren Einrichtungen im Gemeindegebiet Wildflecken.

Der Geltungsbereich erstreckt sich insbesondere auf

- das Naherholungsgebiet „Pumpbase“ in Wildflecken **(Anlage 1)**,
- den Rathausplatz **(Anlage 2)**,
- den Parkplatz der Sinntalschule **(Anlage 3)** sowie
- das gesamte Umfeld der Schule **(Anlage 3)**,
- den Eingangsbereich des Kindergarten St. Josef in Wildflecken **(Anlage 3)**,
- den Pfarrer-Otto-Denk-Platz in Oberwildflecken **(Anlage 4)**,
- den Dorfplatz in Oberbach **(Anlage 5)**,
- die Freilichtbühne am Haus des Gastes in Oberbach **(Anlage 6)**,
- alle Spielplätze **(Anlagen 7.1-7.5)** und
- Bushaltestellen im Gemeindegebiet **(Anlagen 8.1-8.5)**.

- (2) Soweit die öffentlichen Anlagen und Einrichtungen nicht hinreichend bestimmt sind, ergibt sich deren Umgriff aus den aufgeführten Lageplänen in den Anlagen.

### **§ 2**

#### **Verhalten**

- (1) Die Benutzer der öffentlichen Anlagen haben sich so zu verhalten, dass
1. die Anlagen und ihre Einrichtungen nicht beschädigt, verunreinigt, verändert oder zweckentfremdet werden,
  2. kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.
- (2) Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Auf den öffentlichen Anlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
1. Der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses,
  2. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art,
  3. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen auf den Anlagen,
  4. Pflanzen zu entfernen oder zu beschädigen,
  5. das Errichten von offenen Feuerstellen,
  6. das Grillen,
  7. die Beschädigung von öffentlichen Anlagen und ihrer Bestandteile sowie das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder durch Hundekot,

8. Autoradios, Radios und andere Tonträger in solchen Lautstärken zu benutzen, dass die Anwohner oder sonstige Nutzer der Anlage gestört werden,
  9. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken,
  10. das Verunreinigen von Gewässern,
  11. Flaschen zu zerschlagen,
  12. das Verrichten der Notdurft.
- (4) Für die Benutzung von Kinderspielplätzen gilt darüber hinaus folgendes:
1. Die Benutzung der Spielgeräte ist nur Kindern bis zu 14 Jahren gestattet, Kindern unter 5 Jahren nur in Begleitung aufsichtsbefugter Personen.
  2. Nach Einbruch der Dunkelheit ist die Benutzung der Spielgeräte und Spielflächen untersagt.
- (5) Die weitergehenden rechtlichen und gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Ausnahmebewilligung**

- (1) Auf Antrag können in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten des § 2 Abs. 3 erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der öffentlichen Anlagen und/oder schädliche Auswirkungen für die Anlagen zu befürchten sind. Die Ausnahmebewilligung ist stets befristet und jederzeit widerruflich erteilt.
- (2) Die Ausnahmebewilligung kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.

### **§ 4**

#### **Benutzungssperre**

- (1) Die Anlagen sowie einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden, wenn dies zu ihrer Instandhaltung oder aus Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist.
- (2) Die Benutzungssperre wird durch einen Beauftragten des Marktes Wildflecken, im Vertretungsfall durch die Polizei ausgesprochen. Beauftragte des Marktes Wildflecken sind all diejenigen, die laut Geschäftsverteilungsplan dazu ermächtigt sind, für die Gemeinde Wildflecken zu handeln (Personal von Verwaltung, Bauhof, Kindergarten und Schule) sowie die Mitglieder des Marktgemeinderats.

### **§ 5**

#### **Beseitigungspflicht**

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand (§8) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

### **§ 6**

#### **Anordnungen für den Einzelfall**

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Anlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 7**

### **Platzverweis und Anlagenverbot**

- (1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
1. eine Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
  2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
  3. gegen die guten Sitten verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

- (2) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen wurde, darf sie für die Dauer des Platzverweises nicht betreten.

## **§ 8**

### **Zuwiderhandlungen**

- (1) Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
1. die in § 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
  2. als Inhaber einer Ausnahmegewilligung, die mit der Ausnahmegewilligung verbundenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 3),
  3. einer Benutzungssperre nach § 4 zuwiderhandelt,
  4. der Beseitigungspflicht nach § 5 nicht nachkommt,
  5. einer nach § 6 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet,
  6. einem nach § 7 ausgesprochenen Platzverweis oder Anlagenverbot zuwiderhandelt.

## **§ 9**

### **Ersatzvornahme**

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist, auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung von Straßen und Plätzen sowie der Grünanlagen einschließlich Spielplätzen in Wildflecken, Oberwildflecken und Oberbach vom 13. August 1999 außer Kraft.